



## Kirchgemeinde St. Sebastian Bestattung auf dem Friedhof Brülisau

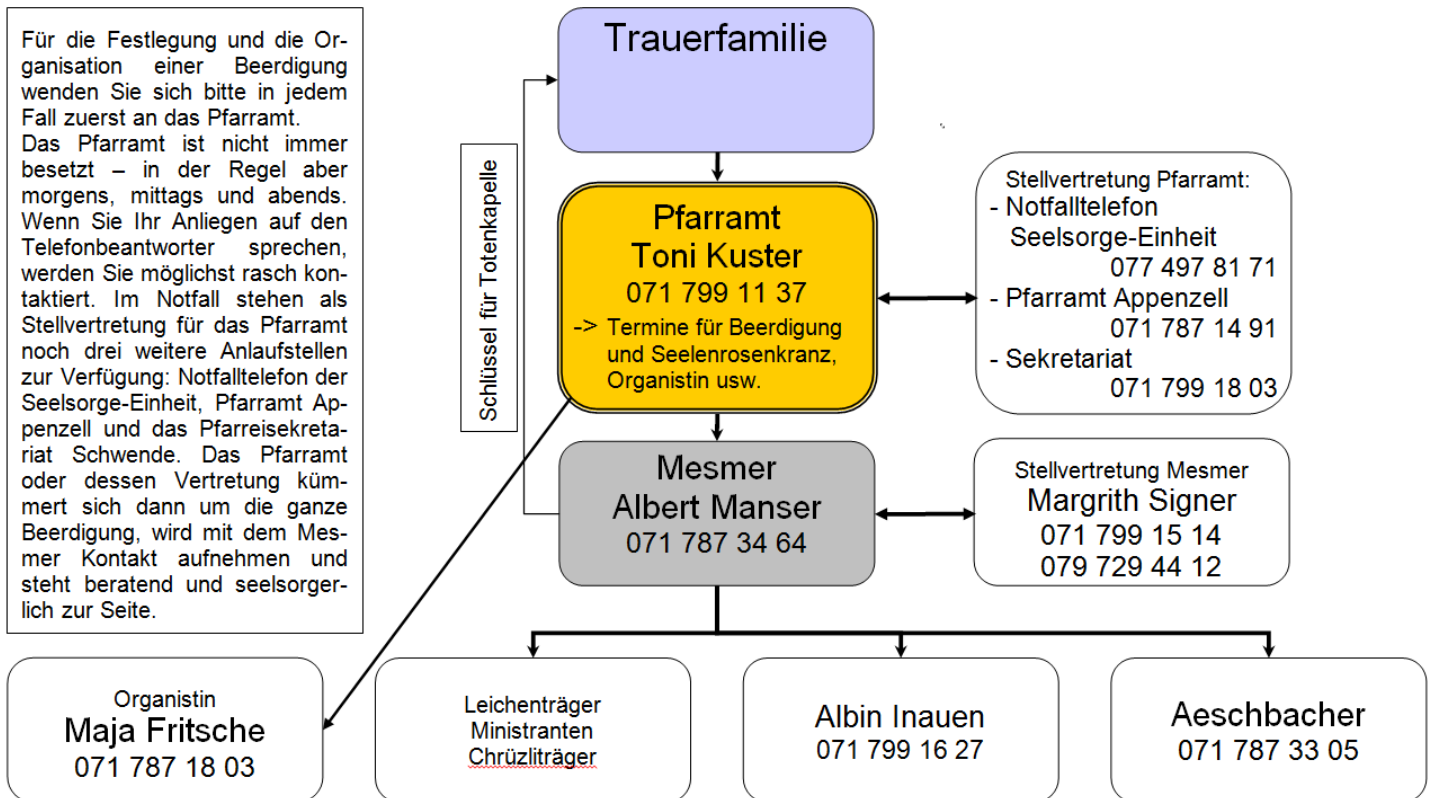


### Version Mai 2017

Das vorliegende Merkblatt basiert auf dem Friedhofreglement der Katholischen Kirchgemeinde Brülisau, welches an der KirchhÖri vom 21. März 2014 angenommen worden und in Kraft getreten ist.

## Was tun, wenn jemand stirbt

Sie haben einen lieben Menschen verloren und Sie trauern um ihn. Das Team der Seelsorgeeinheit Appenzell möchte Ihnen in dieser schweren Zeit beistehen. Die folgenden Hinweise zum praktischen Vorgehen bei einer Bestattung mögen Ihnen eine erste Hilfestellung sein.



### 1. Anmeldung Todesfall und Besprechung der Beerdigung beim zuständigen Pfarramt

Kath. Pfarramt Brülisau, 071 799 11 37 (oder Sekretariat 071 799 18 03)  
Im Notfall auch: 077 497 81 71

### 2. Absprache Bestattungsart mit dem Pfarramt.

Sarglieferanten:

- Niklaus Koller, Eggerstandenstrasse 9, 9050 Appenzell, 071 787 21 17
- Sepp Meier, Weissbadstrasse 28, 9050 Appenzell, 071 787 16 16

### 3. Anmeldung Todesfall innert zwei Tagen beim Zivilstandsamt Appenzell/AI

Zivilstandsamt Appenzell, Marktgasse 2, PF 264, 9050 Appenzell, 071 788 95 85

### 4. Was bleibt weiter zu tun?

- Angehörige und Freunde des Verstorbenen benachrichtigen
- Todesanzeige für Zeitung formulieren und aufgeben  
(Inseratenannahme: Druckerei Appenzeller Volksfreund, Engelgasse 3, 9050 Appenzell, 071 788 50 20, inserate@dav.ch)
- Leidzirkulare und Couverts bestellen und versenden
- Restaurant für Leidmahl reservieren und Menu bestimmen
- Lebenslauf verfassen  
(Bei uns ist es Brauch, im Trauergottesdienst das Leben des Verstorbenen zu würdigen. Wir bitten Sie, mit der Formulierung des Lebenslaufes frühzeitig zu beginnen. Dabei geht es vor allem um die Frage, was Ihnen im Leben des/der Verstorbenen wichtig war, was in Ihnen als gute Erinnerung weiter leben möchte. Falls es zeitlich möglich ist, übergeben Sie Ihren Bericht anlässlich des Trauergesprächs dem Seelsorger).
- persönlichen Blumenschmuck bestellen
- Danksagung für Zeitung und/oder persönliche Danksagungen verfassen
- Grabdenkmal und Grabunterhalt regeln

## Allgemeine Informationen

### Grundsatz

Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Kirchgemeinde, in welcher der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Gemäß Bundesverordnung über das Bestattungswesen übernimmt der jeweilige Bezirk die Kosten für die Bestattung.

Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz beim Ableben im Kanton Appenzell Innerrhoden hatten, besteht mit dem jeweiligen Bezirk ein Leistungsauftrag für eine Bestattung auf dem Friedhof Brülisau. Damit übernimmt der betreffende Bezirk die Kosten für die Bestattung ihrer Bezirksbürger auf unserem Friedhof.

Auf dem Friedhof Brülisau sind Angehörige aller Religionen und Konfessionen oder Verstorbene ohne solche zu bestatten. Die Kirchgemeinde sorgt dafür, dass alle Verstorbenen, für deren Bestattung sie zuständig ist, schicklich überführt und bestattet werden.

Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich und werden mit einer Todesanzeige publiziert.

### Zugangszeiten Friedhof und Aufbahrungsraum

Der Friedhof ist immer zugänglich.

Die Friedhofkapelle ist während der Aufbahrungszeit täglich von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

Die Trauerfamilie erhält vom Mesmer einen Schlüssel zur Friedhofkapelle und ein Friedhofreglement mit den wichtigsten Informationen. Im Aufbahrungsraum dürfen keine persönlichen Kerzen aufgestellt werden.



### Grabzuteilung

Die Grabzuteilung erfolgt in der Regel nach Todestag, ohne Unterschied von Religion und Konfession, in der gewählten Grabart und der vom Belegungsplan vorgegebenen Abfolge.

### Grabkreuze

Für Erdbestattungen in Reihengräbern werden die traditionellen Kreuze mit Beschriftung durch die Friedhofverwaltung besorgt.

### Dauer der Grabesruhe

Erdreihengrab	20 Jahre
Urnen-Reihengrab	20 Jahre
Urnen-Gemeinschaftsgrab	20 Jahre

### Beisetzung von Urnen in bestehende Erdreihen- und Urnen-Reihengräber

In bestehende Erdreihengräber und Urnen-Reihengräber dürfen in der Regel nur Urnen beigesetzt werden, wenn noch eine Pietätsfrist von zehn Jahren gewährleistet ist. Die Grabesruhe wird durch eine Urnenbeisetzung nicht verlängert. In bestehende Gräber dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

### Erdreihengrab

Die Gräberreihen werden durch die Friedhofverwaltung mit Granitstellriemen eingefasst. Die Bepflanzung und der Unterhalt der individuellen Pflanzfläche ist Sache der Hinterbliebenen. Gräber, die trotz Aufforderung der Friedhofverwaltung nicht unterhalten werden oder nicht ordnungsgemäß gestaltet sind, werden durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Hinterbliebenen in Ordnung gestellt.

Grabmale dürfen erst nach der Erstellung der Grabfeldeinfassung versetzt werden. Weitere Angaben betreffend Grabmale sind dem Friedhofreglement zu entnehmen.

### Urnen-Reihengrab

Für die Urnen-Reihengräber gelten betreffend Gestaltung, Unterhalt und Grabmalen dieselben Richtlinien wie für die Erdreihengräber. Die Beisetzung erfolgt in natürlich abbaubaren Urnen.

Grabmale dürfen nach einer Frist von drei Monaten nach der Urnenbestattung gestellt werden.

### Urnen-Gemeinschaftsgrab

Ein Teil des Friedhofs Brülisau ist als Urnen-Gemeinschaftsgrab bestimmt. Die Bestattung erfolgt in sich selbständig zersetzender und natürlich abbaubaren Urnen.

Den Unterhalt des Urnen-Gemeinschaftsgrabes besorgt die Friedhofverwaltung. Eine individuelle Bepflanzung sowie die Ablage von Blumenschmuck und Totenlichtern sind nicht gestattet.

Die einheitlichen Namenstäfeli werden durch die Friedhofverwaltung besorgt (gewünschte Aufschrift bitte melden; die Kosten für die Täfeli & Gravierung (ca. 200.- Fr.) gehen zu Lasten der Hinterbliebenen). Der Kirchenpfleger stellt den Hinterbliebenen eine entsprechende Rechnung.



## Grabmale und Grabgestaltung

### Gestaltung von Grabmalen

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und Aussagen über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

Bei Auftragserteilung ist der ausführenden Unternehmung ein Friedhofreglement zu übergeben. Ein solches kann beim Mesmer angefordert werden.

### Masse der Grabmale

Grabmale dürfen nachstehende Masse nicht überschreiten:

	Höhe	Breite	Dicke
Erdreihengrab	110 cm	55 cm	14 cm
Urnen-Reihengrab	80 cm	50 cm	14 cm

Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel ab Oberkante der Einfassung. Das Grabmal ist auf eine seiner Höhe und seinem Gewicht entsprechende Unterlagsplatte zu stellen und fachgerecht mit dieser zu verbinden.

Bei Natursteingrabmalen darf die max. Grabsteindicke nach Absprache mit der Friedhofverwaltung überschritten werden.

Bei der Wiederverwendung alter Grabmale, insbesondere historisch oder künstlerisch wertvoller Grabdenkmäler oder Grabkreuze, kann die Friedhofverwaltung Ausnahmen bewilligen.

## **Bewilligung von Grabmalen**

Das Anbringen eines Grabmales ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird durch die Friedhofverwaltung erteilt. Der Friedhofverwaltung sind einzureichen:

- Skizze des Grabmales 1:10 mit Angabe der Masse (Höhe/Breite/Dicke)
- Bearbeitung, Schrift, Beschriftung und Schmuck sowie Materialwahl und farbliche Gestaltung

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das vorgesehene Grabmal:

- den Vorschriften des Friedhofreglement Brülisau widerspricht
- den ästhetischen Anforderungen nicht genügt
- nicht zur Umgebung passt
- der Beschriftungsinhalt gängige sittliche Normen verletzt

Bei vorschriftswidrigen Grabmalen wird die Entfernung oder Abänderung verfügt. Wird diese Anordnung nicht befolgt, ordnet der Kirchenrat eine Ersatzvornahme auf Kosten der Fehlbaren an.

## **Grabunterhalt**

Die Bepflanzung und der Unterhalt der individuellen Pflanzfläche ist Sache der Angehörigen. Anpflanzungen, die durch Höhe und Ausdehnung das Gesamtbild der Anlage, Nachbargräber und Wege stören, sind zurück zu schneiden. Grabmale, die schief oder gefährdend stehen, müssen wieder in Stand gesetzt werden. Reparaturbedürftige Grabmale sind durch die Eigentümer in Stand zu setzen.

Das Aufstellen von temporären Pflanzenarrangements, Gestecken, Vasen und Totenlichtern ist gestattet (Ausnahme Urnen-Gemeinschaftsgrab). Feste Installationen für Totenlichter und Weihwassergefäße sind zulässig. Andere Installationen, soweit sie nicht einen Teil des bewilligungspflichtigen Grabmals beinhalten, sind nicht erlaubt. Die Friedhofverwaltung ist befugt, welche Kränze, Blumen, leere Gefäße etc. von den Gräbern zu entfernen.

Die Bepflanzung der Gräber muss das ganze Jahr über, in besonderer Weise aber im Herbst, sturmsicher angebracht werden.

Reihengräber, die trotz Aufforderung durch die Friedhofverwaltung von den Angehörigen nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen in Ordnung zu stellen.

Das **Urnen-Gemeinschaftsgrab** wird durch die Friedhofverwaltung besorgt. Weder ein Unterhalt noch eine individuelle Gestaltung durch die Angehörigen ist in diesem Bereich gestattet.

## **Haftung & Grabfeldräumung**

Für Beschädigungen an Grabstätten übernehmen die Kirchgemeinde, deren Organe und Angestellte, sofern sie kein Verschulden trifft, keine Haftung. Der Eigentümer eines Grabmales haftet für schuldhaft verursachte Schäden, namentlich für Schäden aus nicht fachgerechter Montage und mangelhaftem Unterhalt. Der Kirchenrat orientiert die Angehörigen schriftlich bezüglich Grabfeldräumung (jeweils bis Ende März). Nach Ablauf der festgesetzten Frist werden die noch vorhandenen Grabmale entfernt. Über allfällig verbleibende Gegenstände wird ohne Entschädigung verfügt.

## Bestattungen

Zulasten der Kirchgemeinde Brülisau gehen:

- die Überführung des Leichnams zum Friedhof oder ins Krematorium
- die Aufbahrung in der Friedhofkapelle
- Seelenrosenkrantz
- das Öffnen und Schließen des Grabes
- die Bestattung durch den katholischen Seelsorger und der Trauergottesdienst mit Organist
- der administrative Aufwand für die Bestattung
- Urnenbeisetzung vor oder nach einem Gottesdienst durch den Mesmer/die Mesmerin

Zulasten der Hinterbliebenen gehen:

- die Lieferung des Sarges
- die Leichenbesorgung durch den Bestatter (Leichenkleid, Einkleiden und Einsargung)
- das Sargkissen
- die Rückführung der Urne vom Krematorium
- das Grabkreuz und die Beschriftung (Namenstäfeli beim Urnen-Gemeinschaftsgrab)
- der Blumenschmuck für die Bestattung
- die separate Urnenbeisetzung nach speziellen Wünschen
- die Grabpflege bei Erdreihen- und Urnen-Reihengräbern

### Kosten für Grabplätze

<b>Erdreihengrab</b> <i>Grabgebühr für 20 Jahre</i>	Bezirk mit Leistungsauftrag grundsätzlich kostenlos Grabmal und Unterhalt auf Kosten Angehörige	Auswärtige Fr. 4'000.-
<b>Urnen-Reihengrab</b> <i>Grabgebühr für 20 Jahre</i>	Bezirk mit Leistungsauftrag grundsätzlich kostenlos Grabmal und Unterhalt auf Kosten Angehörige	Auswärtige Fr. 4'000.-
<b>Urnen-Gemein- schaftsgrab</b> <i>Grabgebühr für 20 Jahre</i>	Bezirk mit Leistungsauftrag grundsätzlich kostenlos  Beschriftung Namenstäfeli auf Kosten Angehörige	Auswärtige Fr. 4'000.-

### Grabunterhaltsverträge

Der Grabunterhalt der Reihengräber erfolgt durch die Hinterbliebenen. Kann der Unterhalt des Grabes nicht selber gemacht werden, empfehlen wir die Zusammenarbeit mit einem Friedhofsgärtner. Ein entsprechender Auftrag muss von den Hinterbliebenen direkt mit einem Friedhofsgärtner definiert werden.

## Stiftmessen

Bei uns wird der schöne Brauch gepflegt, dass für Verstorbene eine Messstiftung errichtet wird. Jährlich wird um den Todestag dem Verstorbenen gedacht und für ihn eine hl. Messe gefeiert.

Zur Errichtung einer Messstiftung für eine bestimmte Zeit wenden Sie sich bitte an das Pfarramt. Es bieten sich folgende Möglichkeiten:

Messstiftung	auf 10 Jahre	Fr. 200.-
	auf 15 Jahre	Fr. 250.-
	auf 20 Jahre	Fr. 300.-

Falls ausnahmsweise ein Termin für ein Gedächtnis verschoben werden muss, bitten wir Sie, rechtzeitig mit dem Sekretariat Kontakt aufnehmen (für die Information im Volksfreund zwei Wochen vorher und für die Information im Pfarreibrief zu Beginn des vorherigen Monats).

## Kontaktadressen

Pfarramt: Toni Kuster, Pfarreiseelsorger, 071 799 11 37, [toni.kuster@sunrise.ch](mailto:toni.kuster@sunrise.ch)

Friedhofverwaltung: Albert Manser, Mesmer, 071 787 34 64, [info@manser-moebel.ch](mailto:info@manser-moebel.ch)

